

## § 1750 BGB

- (1) Die [Einwilligung](#) nach §§ [1746 BGB](#), [1747 BGB](#) und [1749 BGB](#) ist dem Familiengericht gegenüber zu erklären. Die Erklärung bedarf der notariellen Beurkundung. Die [Einwilligung](#) wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Familiengericht zugeht.
- (2) Die [Einwilligung](#) kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erteilt werden. Sie ist unwiderruflich; die Vorschrift des § [1746 Abs. 2 BGB](#) bleibt unberührt.
- (3) Die [Einwilligung](#) kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Einwilligende in der [Geschäftsfähigkeit](#) beschränkt, so bedarf seine [Einwilligung](#) nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Vorschrift des § [1746 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB](#) bleibt unberührt.
- (4) Die [Einwilligung](#) verliert ihre Kraft, wenn der Antrag zurückgenommen oder die Annahme versagt wird. Die [Einwilligung](#) eines Elternteils verliert ferner ihre Kraft, wenn das Kind nicht innerhalb von drei Jahren seit dem Wirksamwerden der [Einwilligung](#) angenommen wird.